

Stellungnahme der Nationalen Armutskonferenz (nak)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung (Wohnungslosenberichterstattungsgesetz)

Stand: August 2019

Inhalt

I.	Vorbemerkung	2
II.	Zu den Neuregelungen im Einzelnen	3
1.	Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung	3
a.	Zweck der Erhebung; Durchführung	3
b.	Periodizität und Berichtszeitpunkt	4
c.	Umfang der Erhebung, Definitionen	5
d.	Erhebungsmerkmale	6
e.	Hilfsmerkmale	6
f.	Verordnungsermächtigung	7
g.	Auskunftspflicht	7
h.	Datenübermittlung, Veröffentlichung	8
i.	Ergänzende Berichterstattung	9
III.	Schlussbemerkung	10

I. Vorbemerkung

Die nak ist ein Bündnis von Organisationen, Verbänden und Betroffenen-Initiativen, die sich für eine aktive Politik der Vermeidung und Bekämpfung von Armut einsetzen. Die Verbesserung von Teilhabe und Partizipation für alle Menschen, unabhängig von ihrem Einkommen, ihren sozialen, kulturellen oder individuellen Merkmalen, ist eines der zentralen Anliegen der nak. Menschen mit Armutserfahrung sind in allen Gremien und Arbeitsstrukturen der nak beteiligt. Ziele der nak sind, über Armut aufzuklären, deren Auswirkungen zu beschreiben sowie Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung in die Öffentlichkeit und den politischen Prozess zu tragen. Die kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen gehört ebenso dazu wie der Dialog und die Bereitschaft zur Mitarbeit in politischen Gremien.

Die nak und ihre Mitgliedsverbände fordern seit vielen Jahren die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik in Deutschland. Diese Forderung wurde auch von internationalen Menschenrechtsgremien wiederholt ausgesprochen (zuletzt UN Sozialpaktausschuss 2018), um effektiv gegen Wohnungslosigkeit vorgehen zu können und für besonders verletzte Gruppen das Recht auf Wohnen verwirklichen zu können.¹ Eine ernsthafte und zielgerichtete Strategie gegen Wohnungslosigkeit bedarf einer soliden und regelmäßigen Datenerhebung. Zu wissen, wo es wie viele von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffene Personen mit welchen Problemlagen gibt, ist hierfür Voraussetzung.

Die nak begrüßt deshalb ausdrücklich, dass mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz bundesweit Daten zum Ausmaß und zur Struktur von Wohnungslosigkeit erhoben werden sollen, um auf dieser Grundlage sozialpolitische Maßnahmen zu entwickeln und Wohnungslosigkeit besser als bisher sichtbar zu machen und zu bekämpfen.

Kritisch sieht die nak:

- Die Beschränkung der Statistik auf Personen, die am 30. September eines jeden Jahres in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe übernachteten. Damit werden Personenkreise ausgeschlossen, die eindeutig unter die vom Europäischen Dachverband der Wohnungslosenhilfe (FEANTSA) entwickelte und von der BAG W weiterentwickelte Wohnungsnotfalldefinition fallen. Nach Ansicht der nak wird damit die Wohnungslosigkeit künstlich und unnötig

¹ Abschliessende Bemerkungen zum 6. Staatenbericht zu Deutschland 27 November 2018, Absatz 55 e) Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat folgende Maßnahmen e) Erhebung von nach Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und anderen relevanten Kriterien aufgeschlüsselten Daten zur Verbreitung und dem Ausmaß von Obdachlosigkeit im Vertragsstaat sowie Etablierung wirksamer Mittel zur Überwachung der Situation im Bereich Obdachlosigkeit. (Übersetzung vom BMAS – im Englischen Text steht homelessness – Wohnungslosigkeit - beide Dokumente auf <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr/staatenberichtsverfahren-zu-deutschland/>)

kleingerechnet. Da eine genaue Zählung nicht machbar sei, will die Bundesregierung regelmäßig im Rahmen der Begleitforschung des Armuts- und Reichtumsberichts Informationen über die Wohnungslosen, die nicht in die amtliche Statistik einbezogen werden gewinnen. Dies überzeugt die nak nicht, denn es gibt Methoden und Modelle diese Personengruppen zu erfassen. So wurde beispielsweise die Erfassungsmethodik im Bundesland Nordrhein-Westfalen erfolgreich fortentwickelt und in mehreren europäischen Großstädten wurden erfolgreich Zählungen wohnungsloser Menschen auf der Straße durchgeführt.

- dass die Wohnungslosenzahl erst 2021 erstmalig erhoben werden soll. Bis die erste Zählung tatsächlich durchgeführt wird, dauert es somit noch weitere zwei Jahre. Solange wird weiterhin ausschließlich die Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) Erkenntnisse liefern. Die BAG W stellte zuletzt am 30. Juli 2019 ihre aktuelle Schätzung zur Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland vor. Die Schätzung bezieht sich auf das Jahr 2017: Im Laufe des Jahres 2017 waren demnach ca. 650.000 Menschen (Jahresgesamtzahl) in Deutschland ohne Wohnung.
- dass nicht festgelegt wurde, in welcher Art und Weise die Daten bewertet und mit anderen Akteuren in einem offenen Prozess, Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden können.
- Um eine bessere Vergleichbarkeit mit der etablierten NRW-Statistik zu haben schlägt die nak als Stichtag den 30. Juni eines Jahres vor.

II. Zu den Neuregelungen im Einzelnen

1. Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

a. Zweck der Erhebung; Durchführung

Geplante Neuregelung

Zur Verbesserung der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Bundes beabsichtigt die Bundesregierung, Erhebungen über Personen, die Wohnungslos sind, als Bundesstatistik durchzuführen. Die Statistik wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Bewertung der nak

Die nak begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Referentenentwurf eines Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes eine bundesweite Wohnungslosenstatistik eingeführt wird. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der nak und ihrer Mitgliedsverbände. Die nak stimmt mit der Bundesregierung darin überein, dass Wohnungslosigkeit eine besonders schwere Form von Armut und sozialer Ausgrenzung und mit einem menschenwürdigen Dasein nicht vereinbar ist. Wer ernsthaft etwas gegen Wohnungslosigkeit unternehmen will, muss wissen, wo es wie viele Wohnungslose mit

welchen Problemen gibt. Erst aus diesen Erkenntnissen lassen sich Wohnungsbedarfsprognosen erstellen und bessere Wohnungsnotfallhilfeplanungen durchführen. Die durch eine Bundesstatistik ermittelten Daten können in der Hilfesystementwicklung und der Sozialplanung von allen Akteuren wie Sozialämtern, Arbeitsagenturen, Jobcentern, Wohnungsunternehmen und Freien Träger genutzt werden und tragen dazu bei, die Hilfen gezielt dort ankommen zu lassen, wo sie benötigt werden. Um die politische Dringlichkeit der Wohnungsnotfallproblematik aufzuzeigen und dem Menschenrecht auf Wohnen Nachdruck zu verleihen, ist die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik wesentlich. Die bundesweit erworbenen Daten können zudem für die Berichtspflichten gegenüber der EU im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) genutzt werden, um auch die Wohnungslosigkeit von Unionsbürger*innen sichtbar zu machen und sinnvolle EU-Fördermaßnahmen zu ergreifen. Die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für eine Wohnungslosenstatistik ist deshalb ein wichtiger Baustein für präventive Hilfen und konkrete Hilfsangebote im Wohnungsnotfall.

b. Periodizität und Berichtszeitpunkt

Geplante Neuregelung

Die Erhebungen sollen jährlich zum 30. September als Bestandserhebung durchgeführt werden. Um dem Statistischen Bundesamt und den auskunftspflichtigen Stellen hinreichend Zeit für die Vorbereitung der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen, soll die Statistik erstmalig im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Bewertung der nak

Hinsichtlich des gewählten Stichtages 30. September gibt die nak zu bedenken, dass hierdurch keine Vergleichbarkeit mit der in NRW geführten Statistik möglich ist. Dort liegt der Stichtag am 30. Juni eines jeden Jahres. Saisonale Effekte sind hier aus praktischer Erfahrung nicht zu erwarten. Die Hilfenachfrage im Sommer ist nicht geringer als im Winter - nur anders, d.h. richtet sich an andere Stellen. Zudem bietet der 30. Juni gegenüber Stichtagen wie dem 30. März oder dem 30. September eindeutige Vorteile. Da am Stichtag 30. Juni einerseits noch „Winterfälle“ aus dem 1. Quartal des Jahres anhängig sind, andererseits Fälle aus dem 2. Quartal, die bis in den Sommer hinein anhängig bleiben, gleicht er am ehesten saisonale Effekte aus. Es sollten daher in summarischer Form die Zu- bzw. Abgänge vor dem Stichtag im ordnungsrechtlichen kommunalen Sektor erhoben werden. Damit würde sichergestellt, dass zumindest hier von der Stichtagszahl überschlägig auf die Jahresgesamtzahl hochgerechnet werden kann. Nur so kann das gesamte Ausmaß der Wohnungslosigkeit in einem Jahr abbildet und den Grad der gesellschaftlichen Betroffenheit besser bemessen werden als eine Stichtagszahl. Auch den Umstand, dass das Statistische Bundesamt die Wohnungslosenzahl erstmals 2021 erheben will, bedauert die nak. Bis die erste Zählung tatsächlich durchgeführt wird, dauert es somit noch weitere zwei Jahre. Solange wird weiterhin ausschließlich die Schätzung der BAG W Erkenntnisse liefern.

c. Umfang der Erhebung, Definitionen

Geplante Neuregelung

Für die Statistik werden Daten über Personen erhoben, denen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind. Wohnungslosigkeit besteht bei fehlender Wohnung oder wenn eine Wohnung für die Person oder den Haushalt, der die Person angehört, weder mietvertraglich noch durch Pacht oder Eigentum abgesichert ist. Zu dem Personenkreis gehören zudem Menschen, denen aufgrund von Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen, Räume zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten überlassen oder zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung der nak

Mit der geplanten Neuregelung werden nicht alle wohnungslosen Menschen in der Statistik erfasst. Für ein umfassendes Bild von Wohnungslosigkeit ist es wesentlich, alle Personenkreise zu erfassen, die unter die von der BAG W entwickelten Definition von Wohnungslosigkeit fallen. Hierzu zählen wohnungslose Personen die von den Fachberatungsstellen der Freien Träger betreut werden und bei Freunden und Bekannten unterkommen, nicht in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, sondern wohnungslos in anderen Einrichtungen leben oder auf der Straße nächtigen. Nach Auffassung der nak müssen auch wohnungslose anerkannte Flüchtlinge, die mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind, statistisch erfasst werden.

Wie eine aktuelle bundesweite Lebenslagenuntersuchung belegt, stellt sich die Lebenslage von Menschen, die auf der Straße oder in ähnlich ungesicherten Übernachtungssituationen leben, besonders alarmierend dar: Knapp 2/3 befinden sich in unterdurchschnittlichen Lebenslagen und fast 1/4 denkt sogar, ihre Lebenslage würde sich innerhalb eines Jahres noch verschlechtern (vgl. dazu Susanne Gerull: Die Bedeutung des Wohnens für wohnungslose Menschen. Schlussfolgerungen aus der 1. systematischen Lebenslagenuntersuchung wohnungsloser Menschen, Sept. 2018, S. 31). Die große Gruppe wohnungsloser Personen, die auf der Straße nächtigen, wird in den erhobenen Daten nicht sichtbar. Eine Möglichkeit diese Gruppe zu erfassen wäre Straßenzählungen durchzuführen. Bewährte Methoden dazu liegen international bewiesen vor. So fand bspw. eine entsprechende Zählung in London mit ca. 1.200 Zähler*innen statt. Auch Berlin plant auf Basis dieser Modelle mit einer Straßenzählung zu beginnen (vgl. 1. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe am 10. Januar 2018, Protokoll der AG 1 – Wohnungslosenstatistik). Im ländlichen Raum könnten Daten durch Befragungen der Nutzer*innen niedrighschwelliger Einrichtungen, wo sie an einem Stichtag übernachtet haben, erhoben werden.

d. Erhebungsmerkmale

Geplante Neuregelung

Erhebungsmerkmale für jede wohnungslose Person sind:

1. Geschlecht, 2. Geburtsmonat und Geburtsjahr, 3. Staatsangehörigkeit, 4. Haushaltstyp, 5. Haushaltsgröße, 6. Art der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken an Wohnungslose, differenziert nach kurzfristigen Hilfeangeboten wie Notunterkünften oder Übernachtungsstellen, teilstationären und stationären Angeboten oder sonstigen Angeboten, jeweils differenziert nach Angeboten der Kreise und kreisfreien Städte, freien Träger und von gewerblichen Anbietern, 7. Datum des Beginns der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten, 8. Gemeinde nach Gemeindeschlüssel, in denen Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung der nak

Die nak unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung einen Kerndatensatz an Erhebungsmerkmalen anzulegen. Besonders über die Situation wohnungsloser Frauen und Familien liegen kaum Erkenntnisse vor. Die BAG W schätzt den Frauenanteil an den erwachsenen Wohnungslosen bundesweit auf 28 %. Wohnungslose Frauen leben selten ganz ohne Unterkunft auf der Straße, aber häufig in prekären und oft krank machenden Verhältnissen. Ein Teil der wohnungslosen Frauen versucht oft lange, ohne institutionelle Hilfe auszukommen, denn die wollen nicht als wohnungslos identifiziert und etikettiert werden (nak, Armutsrisiko Geschlecht, Okt. 2017, S. 34). Es sollte auch darauf Rücksicht genommen werden, dass einige der besonders vulnerablen Menschen, nicht in Einrichtungen gehen, sondern auf der Straße nächtigen und aus Selbstschutz ihre Anonymität wahren wollen. Hier ist bei der Befragung eine besondere Sensibilität gefordert. So sollten Datensätze nicht gleich als ungültig gewertet werden, wenn beispielsweise nicht der Geburtsmonat oder die Nationalität preisgegeben werden.

e. Hilfsmerkmale

Geplante Neuregelung

Hilfsmerkmale der Erhebung sind Name und Anschrift und Kennnummer der auskunftspflichtigen Stelle nach § 7 und der Name und Kontaktdaten der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Bewertung der nak

Als Hilfsmerkmale benennt der Referentenentwurf aktuell die auskunftspflichtige Stellen sowie die Kontaktdaten der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht. Dies erscheint nachvollziehbar, da die Personengruppe über keine Meldeadresse verfügt und nur dort angetroffen werden kann.

f. Verordnungsermächtigung

Geplante Neuregelung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche Erhebungsmerkmale und eine weitere Differenzierung der Erhebungsmerkmale festzulegen, soweit dies für den Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

Bewertung der nak

Die nak begrüßt grundsätzlich, dass die Möglichkeit geschaffen wird durch Rechtsverordnung zusätzliche Erhebungsmerkmale und eine weitere Differenzierung dieser festzulegen. Auf diese Weise kann schneller und effizienter reagiert werden als mit einem Änderungsgesetz. Die nak plädiert jedoch dafür, dass diese Rechtsverordnung nicht nur – wie in der Begründung des Referentenentwurfs aufgeführt – in enger Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt, sondern gemeinsam mit allen relevanten Akteur*innen der Wohnungsnotfallhilfe erarbeitet wird.

g. Auskunftspflicht

Geplante Neuregelung

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 5 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Stellen nach § 3 Absatz 3, soweit sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stelle benannt sind für die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnungslosen Personen.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen übermitteln dem Statistischen Bundesamt Name und Anschrift der Stellen nach § 3 Absatz 3, soweit diese von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stellen benannt sind und soweit das für die Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder, soweit sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stelle benannt sind, die Stellen nach § 3 Absatz 3 übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Erhebungsmerkmale nach den §§ 4 und 5 zu den Wohnungslosen, denen am Stichtag nach § 2 Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung der nak

Eine Auskunftspflicht im Sinne des § 15 Bundesstatistikgesetz aus Sicht der nak ist sinnvoll und notwendig. Sie verstößt nicht gegen den Datenschutz, da dieser durch Anonymisierung gewährleistet wird. Gleichzeitig spricht sich die nak nachdrücklich dafür aus, dass bei der Schaffung der Auskunftspflicht für die Erhebung die Interessen der wohnungslosen Menschen und Vertrauensverhältnisse gewahrt werden.

Die konkrete Umsetzung der Erhebung sollte so ausgestaltet sein, dass das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiter*innen der Einrichtungen und den Obdach- und Wohnungslosen durch die Erhebung nicht gefährdet und die Datenerhebung und -aufbereitung mit personellen Ressourcen unterlegt wird. Dies sollte auch den Einsatz geschulter und fremdsprachlich kompetenter externer Interviewer*innen umfassen, soweit die Erhebung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen von diesen nicht erwünscht oder nicht möglich ist oder bei befehlenden Sprachkompetenzen. Hier sollten verlässliche Rahmenbedingungen entwickelt werden, um Doppelerfassungen zu vermeiden.

h. Datenübermittlung, Veröffentlichung

Geplante Neuregelung

Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Datensätze nach §§ 4 und 5 sind innerhalb von 25 Arbeitstagen nach dem Stichtag an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält diese Tabellen ebenfalls.

Das Statistische Bundesamt übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Landkreise, der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Die Ergebnisse der Wohnungslosenstatistik dürfen bis zur Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise sowie, im Falle der Stadtstaaten, auf Bezirksebene veröffentlicht werden.

Bewertung der nak

Der Gesetzentwurf sieht eine zentrale Erhebung des Bundes vor. Dies ist aus methodischen und logistischen Gründen zu begrüßen. Sichergestellt werden sollte dennoch, dass die Rohdaten allen im Politikfeld relevanten Akteur*innen in Form so genannter Scientific-Use-Files zur Verfügung gestellt werden. Anfragen beim Bund sollten mit geringem bürokratischem und zeitlichem Aufwand verbunden sein

Diese Modalitäten der Bereitstellung sollten im Gesetz entsprechend geregelt, d.h. in § 8 ergänzt werden.

i. Ergänzende Berichterstattung

Geplante Neuregelung

Die Bundesregierung stellt sicher, dass Daten über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit gewonnen werden, die nicht Gegenstand der amtlichen Erhebung sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht über Umfang und Struktur der Wohnungslosigkeit.

Bewertung der nak

Mit der ergänzenden Berichterstattung sollen Erkenntnisse über Wohnungslose, die nicht in die amtliche Statistik einbezogen werden, gewonnen werden. Dabei beruft sich die Bundesregierung auf die Ergebnisse einer älteren Machbarkeitsstudie des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 1998. Nach Auffassung der nak lässt sie hierbei außer Acht, dass durch die Fortentwicklung der Erfassungsmethodik im Bundesland Nordrhein-Westfalen der Personenkreis bei freien Trägern zuverlässig abgegrenzt und erfasst werden kann. Über die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) wurden die freien Träger um Mitarbeit und Unterstützung bei der Wohnungsnotfallberichterstattung gebeten. Die Datenerhebung bei den Kommunen und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe erfolgt nun mittels separater Fragebögen über das Online-Erhebungsverfahren der amtlichen Statistik durch das statistische Landesamt IT.NRW (vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Lars Ehm, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Öffentliche Anhörung am 20. März 2019 - A-Drs. 19(24)073). Hinzu kommt, dass in mehreren europäischen Großstädten - Paris, Athen, Mailand sowie in Ungarn - erfolgreich Zählungen wohnungsloser Menschen auf der Straße durchgeführt wurden (vgl. 2018 FEANTSA Policy Conference: Future Challenges for the Homeless Sector in Europe, 4-15 June 2018: Berlin, Germany). Diese basieren auf einem für die USA entwickelten und u. a. in New York durchgeführten Verfahren, HUD Standards for Counting Homeless People (vgl. "A Guide to Counting Unsheltered Homeless People", 2008). Die nak plädiert deshalb mit Nachdruck für den Einbezug aller Personengruppen in die Wohnungslosenstatistik, der das Ausmaß der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Deutschland zuverlässig abbildet. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Situation wohnungsloser Frauen und Kindern gelegt werden: Ergänzt werden sollte daher die Frage nach Kindern, die im Haushalt der Frauen leben sowie Kindern, die fremduntergebracht, da auch Frauen mit Kindern und Familien von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Nur so ist eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfen möglich. Da Unklarheit nicht nur über die Zahl der auf der Straße lebenden obdachlosen Menschen, sondern auch über die Zusammensetzung dieser Personengruppe besteht, wäre es zielführend weitere Erkenntnisse zur Lebenssituation zu gewinnen. Hierbei sollte auch die Dauer der Wohnungslosigkeit Berücksichtigung finden. Auch könnte erhoben werden, ob eine über die Wohnungslosigkeit hinausgehende besondere Vulnerabilität (z. B. eine Behinderung)

vorliegt.

Eine ergänzende Berichterstattung erachtet die nak als sinnvoll, um die Forschung über Ursachen und Verlauf von Wohnungsnotfällen und Obdachlosigkeit und über die bestehenden Hilfesysteme zu intensivieren. Hier leistet das BMAS im Rahmen des 6. Armuts- und Reichtumsberichts mit der Förderung einer Studie zu diesem Thema bereits einen wichtigen Beitrag. Diese ergänzende Berichterstattung darf jedoch kein Ersatz für die statistische Erfassung aller Personenkreise sein, die eindeutig unter die Wohnungsnotfalldefinition fallen.

III. Schlussbemerkung

Die nak unterstützt, dass mit dem Referentenentwurf eines Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes endlich eine Wohnungslosenstatistik auf bundesgesetzlicher Grundlage eingeführt wird. Sie teilt die Auffassung, dass im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung bislang nur eingeschränkt und auf Basis von Schätzungen über Wohnungslosigkeit berichtet werden kann.

Abgesehen von der auf den Weg gebrachten Wohnungslosenberichterstattung, bedarf es aus Sicht der nak einer Reihe weiterer Maßnahmen, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit konsequent zu bekämpfen. Wie diese Maßnahmen konkret aussehen sollten war u. a. Gegenstand der Öffentlichen Anhörung im BT-Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen am 20. März 2019 (vgl. Protokoll-Nr. 19/19). Um das Ausmaß von Wohnungslosigkeit in Deutschland zuverlässig abzubilden, sieht die nak es als unerlässlich an, nicht nur Personen in Einrichtungen innerhalb des Hilfesystems, sondern alle Personenkreise der Wohnungsnotfalldefinition zu erfassen. Die nak plädiert deshalb mit Nachdruck dafür, Personen, die bei Freunden und Bekannten unterkommen, in anderen Einrichtungen wohnungslos leben oder auf der Straße nächtigen in die Erhebung einzubeziehen. Als Hilfestellung können dabei die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern dienen. Hinsichtlich des gewählten Stichtages 30. September gibt die nak zu bedenken, dass hierdurch keine Vergleichbarkeit mit der in NRW geführten Statistik möglich ist. Der 30. Juni wird deshalb von der nak als Stichtag präferiert und zudem eine Zählung der Zu- bzw. Abgänge in summarischer Form vor dem Stichtag im ordnungsrechtlichen kommunalen Sektor begrüßt.

Zudem würde die nak es begrüßen, wenn Formen der gemeinsamen Auswertung und der daraus resultierenden strategischen Entwicklung im Gesetz erwähnt würden.

nak
Berlin, 09. August 2019

Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe 2011: Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld.

BMAS 2018: Eckpunkte zur Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik. Erster Diskussionsentwurf.

Busch-Geertsema 2018: Wohnungslosigkeit in Deutschland aus Europäischer Perspektive, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Heft 25/26, S. 15 – 22.

FEANTSA Policy Conference 2018: Future Challenges for the Homeless Sector in Europe, 4-15 June 2018: Berlin, Germany
<https://www.feantsa.org/en/event/2018/06/14/2017-feantsa-policy-conference-future-challenges-for-the-homeless-sector-in-europe?bcParent=22> abgerufen am 6.8.19.

Gerull, Susanne 2018: Die Bedeutung des Wohnens für wohnungslose Menschen. Schlussfolgerungen aus der 1. systematischen Lebenslagenuntersuchung wohnungsloser Menschen, Sept. 2018, S. 31.

König, Christian 1998: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit, Projektbericht Erhebung nach § 7 BStatG, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

nak 2017: Armutrisiko Geschlecht. Armutslagen von Frauen in Deutschland. S.34
https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2017/10/NAK_Armutrisiko-Geschlecht.pdf. Abgerufen am 6.8.19.

Stellungnahme des Sachverständigen Lars Ehm, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Öffentliche Anhörung am 20. März 2019 - A-Drs. 19(24)076:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/629832/081ab0978619eb28ed2014b0ac6774f8/Stellungnahme-MAGS-NRW-data.pdf>.

Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung am Mittwoch, 20. März 2018:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/637990/4f0118f05f477aae1e7a4ec8d9d4b6b8/19-Sitzung-oef-Anhoerung-Protokoll-data.pdf>.

FEANTSA Policy Conference 2018: Future Challenges for the Homeless Sector in Europe, 4-15 June 2018: Berlin, Germany
<https://www.feantsa.org/en/event/2018/06/14/2017-feantsa-policy-conference-future-challenges-for-the-homeless-sector-in-europe?bcParent=22> abgerufen am 6.8.19.